

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/2 LVwG-AV-287/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.10.2019

Norm

AWG NÖ 1992 §11 Abs7 GdverbandsG NÖ 1978 §29 BAO §90 Abs2

Rechtssatz

Maßgebliche Wirkungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses sind dessen Unwiederholbarkeit und Unabänderbarkeit. Parteien und Behörden haben den Bescheidinhalt als maßgeblich zu betrachten ("res iudicata ius facit inter partes"). Die Unwiederholbarkeitswirkung verbietet, dass über die mit dem Bescheid rechtskräftig erledigte Sache neuerlich entschieden wird (vgl VwGH 2006/12/0066).

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Verfahrensrecht; entschiedene Sache; Bindungswirkung; Zurückweisung; Kollegialorgan; Beschlussdeckung; Akteneinsicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.287.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at